Niedersächsisches Kultusministerium

Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Praktikumsregelungen

1. Praktikumsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK). Danach wird der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben sowie *der berufsbezogene Teil*

a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
b) *durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder*
c) *durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.*

Gleichzeitig wird in Nr. 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen zu der o. g. Verordnung (EB-AVO-GOBAK) festgelegt, dass das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum hinsichtlich der qualitativen Anforderungen den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule entsprechen muss. Das Praktikum muss für ein volles Jahr absolviert werden und soll im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen. Der für die Klasse 11 der Fachoberschule vorgeschriebene Mindestumfang von 960 Stunden (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)) berücksichtigt den gleichzeitig vorgeschriebenen wöchentlich zweitägigen Besuch der Fachoberschule und ist für das einjährige Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK nicht maßgebend.

Ein Praktikum wird ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen.

Das Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder in nur einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich ggf. die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber

auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist maximal ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs zulässig.

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. In einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Schule.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat (Nr. 18.2 EB-AVO-GOBAK). Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die o. g. qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um eine nachträgliche Ablehnung der Praktikumsanerkennung zu vermeiden. Bei Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, endet mit Ableistung des einjährigen berufsbezogenen Praktikums die Schulpflicht.

Sinnvoll ist es zudem, sich bereits in der Planungsphase für das Praktikum bei der angestrebten Fachhochschule über deren evtl. Aufnahmevoraussetzungen bzgl. praktischer Erfahrungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis von Praktikumsleistungen, die ggf. bereits in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen. Die Einschlägigkeit des Praktikums ist von Bedeutung für die Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder an bestimmten Fachhochschulen, die dies als Voraussetzung fordern. Bei der Auswahl des Praktikums sollte dieser Aspekt deshalb im Vorfeld mit berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes).

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin oder der Praktikant die jeweiligen Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag (empfohlenes Muster unter www.mk.niedersachsen.de unter der Rubrik Themen/Schule/Unsere Schulen/Berufsbildende Schulen/Rechts- und Verwaltungsvorschriften abrufbar) festlegen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht.

Wird der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch eine Berufsausbildung an einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule oder eine duale Berufsausbildung erfüllt, kann auch die Berufsfachsschule oder die Berufsschule die Fachhochschulreife bescheinigen (§ 29 BbS-VO).

Eine weitere individuelle Beratung zum Praktikum erfolgt durch die Schulen.

2. Praktikumsregelungen für die Klasse 11 der Fachoberschule

In Klasse 11 der Fachoberschule ist ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten. Das Praktikum muss in einer Praktikumseinrichtung abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der Unterricht des berufsbezogenen Lernbereichs, an dem die

Schülerin oder der Schüler teilnimmt (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)).

Dieses Praktikum ist konstitutiver Bestandteil der Klasse 11 der Fachoberschule. Es handelt sich um ein gelenktes Praktikum, d. h. die Schule übernimmt die Beratung hinsichtlich der Inhalte und Durchführung. Das Praktikum soll während des gesamten Schuljahres einschließlich der Ferienzeiten durchgeführt werden. Auf Praktikumszeiten zu Beginn oder am Ende der Klasse 11 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die vorgeschriebnen 960 Stunden erfüllt sind. Urlaub kann nur während der Ferienzeiten genommen werden.

*„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.“ (*Nr. 7.1.2 des Ersten Abschnitts der Ergänzende(n) Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

Die Einschlägigkeit des Praktikums bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und ggf. den entsprechenden Schwerpunkt der besuchten Fachoberschule. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als Aushilfskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinstbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Als Praktikumsbetriebe sind besonders Unternehmen geeignet, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Für das Praktikum ist zu Beginn des Besuchs der Fachoberschule ein Praktikumsplan zu erstellen, der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.

Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin oder der Praktikant die jeweiligen Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag (empfohlenes Muster unter www.mk.niedersachsen.de unter der Rubrik Themen/Schule/Unsere Schulen/Berufsbildende Schulen/Rechts- und Verwaltungsvorschriften abrufbar) festlegen.

Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.

3. Praktikumsregelungen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums vor Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums können nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 b der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 12 der Fachoberschule aufgenommen werden, wenn sie ein Praktikum von mindestens 960 Stunden nachweisen, das inhaltlich der Klasse 11 der Fachoberschule entspricht. Der Unterschied zum Praktikum in der Klasse 11 besteht darin, dass dieses Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, es nicht mehr zu diesem Bildungsgang gehört und die Praktikantinnen und Praktikanten deshalb keinen Schülerstatus haben.

Nach Beendigung des Praktikums und Vorlage der Praktikumsbescheinigung erkennt die berufsbildende Schule dieses Praktikum an, wenn die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, die interessierten Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Praktikums zu beraten und die Kriterien deutlich zu machen, die für die spätere Anerkennung des Praktikums durch die Schule zu Grunde gelegt werden.

Die in den EB-BbS geforderten Praktikumsbedingungen sind vollständig einzuhalten. Die Einschlägigkeit des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung oder nach dem Schwerpunkt der zuvor besuchten Berufsfachschule oder des Beruflichen Gymnasiums. Der Eintritt in Klasse 12 der Fachoberschule ist ebenfalls nur in der gleichen Fachrichtung oder dem gleichen Schwerpunkt möglich.

Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.

4. Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife kann von Schülerinnen und Schüler, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss besitzen, erworben werden, wenn sie zu

- einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt,
- einer Berufsschule für einen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren oder
- einer Ausbildung in einem anderen als ärztlichen Heilberufe mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren,

zusätzlich einen Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich besuchen.

Mit dem Ergänzungsbildungsgang müssen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) eingehalten werden.

Die Schulen, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbieten, sind verpflichtet, festzulegen, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen. Der Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann ergänzend zu einem Bildungsgang, der den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss voraussetzt, angeboten werden, wenn vor Beginn der Ausbildung der Sekundarabschluss I -Realschulabschluss erworben wurde und eine Ausbildung absolviert wird, die in Teilen dem Fachhochschulreifeniveau entspricht. Dieses Niveau ist in der Regel erfüllt, wenn die Berufsausbildung auf den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- aufbaut.

Einzelheiten zum Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife über einen Ergänzungsbildungsgang sind geregelt in § 29 der BbS-VO sowie in § 6 der Anlage 5 zu § 33 der BbS-VO.

Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.

Stand: 10.4.2013

Vertragsmuster für ein Praktikum

V e r t r a g
zwischen

……
(Betrieb/Einrichtung)
und
……
(Praktikantin/Praktikant)
geboren am …… in ……..
wohnhaft in ……...
Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen.
Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen. Die Praktikantin oder der Praktikant absolviert das Praktikum mit dem Ziel …….

§ 1 Praktikumsdauer
Die Praktikumszeit beginnt am ……. und endet am …….. .
Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt …/ … Zeitstunden *(ggf. weitere Regelungen über die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten)*.

§ 2 Probezeit
Die Probezeit beträgt …… *(in Abhängigkeit von der Dauer des Praktikums)*.

§ 3 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten
Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,
1. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
3. die für den Betrieb/die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
5. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,
6. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem/diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist und
7. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 4 Pflichten des Betriebes/der Einrichtung
Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,
1. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten *(ggf. nach Bedarf ergänzen)*,

2. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen (ggf. weitere Punkte ergänzen).
3. Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen.
4. bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

§ 5 Vergütung
Die Praktikantin oder der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.
Alternativ:
Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ……€ monatlich/wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb/der Einrichtung sicherzustellen.

§ 6 Kündigung des Vertrages
Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart.

§ 7 Unfallversicherungsschutz
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

§ 8 Kenntnisnahme der Schule
Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule möglichst vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt.

……
(Datum, Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung)

……..
(Datum, Unterschrift der Praktikantin
oder des Praktikanten, bei Minderjährigen
Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten)

Das Praktikum ist geeignet.

……
(Datum, Unterschrift Schule)